



MARKT METTEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 02.12.2025
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:30 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Metten

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Moser, Andreas, M.A. (Univ.) Erster
Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Degenhart, Siegfried
Eichinger, Wolfgang, Dr.
Haering OSB, P. Markus
Holler, Claudia
Kust, Petra
Murr, Stefan
Paukner, Wolfgang
Schmid, Richard
Schuhbaum, Thomas
Stadler, Herbert
Tremmel, Thomas
Wagner, Stephan
Weinzierl, Sandra
Zeitlhöfler, Markus

Schriftführer

Chrzon, Frank
Kraus, Stefan

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Augustin-Riedl, Miriam entschuldigt
Rager, Philipp entschuldigt

Schriftführer

Augustin, Reinhold entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.10.2025
Vorlage: BV/199/2025
2. Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Berufung und Vereidigung von Frau Claudia Holler als Listennachfolgerin für Herrn Matthias Schwinger
Vorlage: BV/205/2025
3. Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses ohne Keller mit Doppelgarage auf dem Grundstück Zeitldorf 4, Flur-Nr. 1093
Vorlage: BV/207/2025
4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Überarbeitung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Bernried; Öffentlichkeits-/Fachstellenbeteiligung § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 - Stellungnahme des Marktes Metten
Vorlage: BV/204/2025
5. Vollzug des Kommunalabgabengesetzes; Neufestsetzung der Wasser- und Kanalgebühren ab 01.01.2026 für die Jahre 2026 und 2027
Vorlage: BV/208/2025
6. Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Neuerlass einer Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren
Vorlage: BV/209/2025
7. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.10.2025
Vorlage: BV/200/2025
8. Bekanntgaben und Anfragen
Vorlage: BV/201/2025

Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.10.2025

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.10.2025 wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

2 Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Berufung und Vereidigung von Frau Claudia Holler als Listennachfolgerin für Herrn Matthias Schwinger

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser bedankt sich öffentlich bei Herrn Matthias Schwinger für die Tätigkeit im Marktgemeinderat. Aufgrund des Rücktrittes von Herrn Schwinger ist Frau Claudia Holler als Listennachfolgerin in den Marktgemeinderat aufrückt.

Da Herr Schwinger verhindert ist, wird eine kleine Ehrung für seine Tätigkeit seit 2020 in kleinem Rahmen erfolgen. Bürgermeister Moser bittet Frau Claudia Holler zur Durchführung der offiziellen Vereidigung nach vorne.

Nach einer Information über die Bedeutung des Eides, der als Mitglied im Marktgemeinderat abzulegen ist und über die Rechte und Pflichten daraus, bittet Bürgermeister Moser Frau Claudia Holler zur Durchführung des offiziellen feierlichen Aktes der Vereidigung.

Feststellung:

Der Erste Bürgermeister Andreas Moser vereidigt das nachgerückte Marktgemeinderatsmitglied Claudia Holler unter Ablegung der Eidesformel gemäß Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Die Niederschrift über die Vereidigung wird der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.

3 Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses ohne Keller mit Doppelgarage auf dem Grundstück Zeitldorf 4, Flur-Nr. 1093

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass ein Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses ohne Keller mit Doppelgarage auf dem Grundstück Zeitldorf 4, Flur-Nr. 1093 vorliegt.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Das Grundstück ist verkehrstechnisch erschlossen. Zeitldorf wird mit Frischwasser aus der bestehenden Wasservorsorgung der Gemeinde Offenberg versorgt. Ggf. ist der Abschluss einer entsprechenden Sondervereinbarung mit der Gemeinde Offenberg notwendig. Die Abwasserbeseitigung der Bestandsgebäude auf dem Grundstück erfolgt über eine private Kleinkläranlage. Aufgrund des geplanten Neubaus eines Betriebsleiterwohnhauses muss geprüft werden, ob die bestehende Kleinkläranlage ausreichend dimensioniert ist.

Im Jahr 2023 wurde auf diesem Grundstück eine alte Scheune abgebaut. An dieser Stelle soll nun das Betriebsleiterwohnhauses mit zwei Vollgeschossen, ohne Kellergeschoss, einem Walmdach und eine Doppelgarage errichtet werden. Das Wohnhaus soll eine Länge von 13 Metern und eine Breite von 10 Metern aufweisen. Mit dem Antrag auf Vorbescheid soll geklärt werden, ob die geplante Bebauung auf dem Grundstück Zeitldorf 4 grundsätzlich zulässig ist und ob die geplante Art und das Maß der baulichen Nutzung zulässig ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat vom Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses ohne Keller mit Doppelgarage auf dem Grundstück Zeitldorf 4, Flur-Nr. 1093 Kenntnis erhalten. Das Einvernehmen wird erteilt.

Aufgrund der geplanten Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses muss vor Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung geprüft werden, ob die bestehende Kleinkläranlage ausreichend dimensioniert ist. Eine entsprechende Vereinbarung für die Nutzung des Bürgermeisterkanals für die Ableitung von geklärtem Abwasser ist abzuschließen. Weiterhin ist aufgrund der Lage im baurechtlichen Außenbereich eine entsprechende Sondervereinbarung wegen dem Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung mit dem Markt Metten abzuschließen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

4 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Überarbeitung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Bernried; Öffentlichkeits-/Fachstellenbeteiligung § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 - Stellungnahme des Marktes Metten

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bernried hat in seiner Sitzung am 12.03.2025 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan zu überarbeiten. Mit der Ausarbeitung der Planung wurde das Büro Garnhartner+Schober+Spörl, Heuwinkel I, 94032 Passau, beauftragt. Die Durchführung des erforderlichen Bauleitplanverfahrens wurde beschlossen. Nunmehr wird die Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 18.11.2025 bis 17.12.2025 durchgeführt.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 25. Mai 2025 Kenntnis vom Vorentwurf der Planung der Gemeinde Bernried erhalten. Es wurde festgehalten, dass grundsätzlich keine Auswirkungen auf Belange des Marktes Metten befürchtet werden. In der Stellungnahme des Marktes Metten wurde darauf hingewiesen, dass die Errichtung eines Verbrauchermarktzentums in Metten in der Donaustraße Auswirkungen auf die mögliche Umsetzung des vorgesehenen „Sondergebiet Einzelhandel“ im Süden des Ortes Egg haben kann.

Im Entwurf des FN-Planes der Gemeinde Bernried sind keine wesentlichen Änderungen beinhaltet. Das „Sondergebiet Einzelhandel“ in Egg wurde umbenannt in „Sondergebiet Handel“. Auch dies hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Planungen bzw. Belange des Marktes Metten. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, an der bisherigen Stellungnahme festzuhalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat vom Entwurf der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Bernried in der Fassung vom 08.10.2025 Kenntnis erhalten. Es werden keine Einwände erhoben. Zur Ausweisung eines „Sondergebietes Handel“ im Süden des Ortsteils Egg wird darauf hingewiesen, dass in Metten ein Verbrauchermarktzentrum entstehen soll. Dies kann wesentliche Auswirkungen für eine tatsächliche Ansiedlung eines Handelsbetriebes haben.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

5 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes; Neufestsetzung der Wasser- und Kanalgebühren ab 01.01.2026 für die Jahre 2026 und 2027

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat wird darüber informiert, dass der Kalkulationszeitraum für die Wasser- und Abwassergebühren zum Jahresende ausläuft. Daher wurde eine neue Kalkulation für die Jahre 2026 und 2027 erstellt.

Außerdem sind in den Beitrags- und Gebührensatzungen weitere Änderungen aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich.

1. Grundgebühr Wasserversorgung

In der Beitrags- und Gebührensatzung des Marktes Metten wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Qn) des verwendeten Wasserzählers berechnet.

Diese Berechnung ist nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte nicht mehr zutreffend. Stattdessen ist der Dauerdurchfluss (Q3) heranzuziehen. Der Dauerdurchfluss kann aus dem Nenndurchfluss errechnet werden (Faktor 1,6). Außerdem wird vorgeschlagen, die Grundgebühren, die bisher deutlich unter dem Durchschnitt benachbarter Gemeinden liegen, anzupassen.

Es wird folgende Neuregelung vorgeschlagen:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr
bis Q3 = 8	50,00 €
bis Q3 = 16	55,00 €
bis Q3 = 32	60,00 €
bis Q3 = 48	65,00 €
über Q3 = 48	70,00 €

2. Regelung über die Umsatzsteuer bei der Wassergebühr

In der bisherigen Satzung ist in § 14 folgende Regelung enthalten: „Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.“

Diese Regelung ist nach der Preisangabenverordnung nicht mehr zulässig. Es ist hier der Gesamtpreis konkret anzugeben. Daher wird vorgeschlagen, dass bei allen Gebühren in der BGS-WAS künftig die Angabe x € netto zzgl. 7 % USt. = x € brutto erfolgt.

3. Verbrauchsgebühr

Aus der Gebührenkalkulation errechnen sich folgende neue Gebührensätze:

	bisherige Gebühr	Gebühr ab 01.01.2026
Wasser	2,15 €/m ³ netto	2,15 €/m³ netto
Abwasser	1,76 €/m ³	2,52 €/m³

Zur Änderung der Grundgebühr, der Umsatzsteuerregelung und der Verbrauchsgebühr ist der Erlass von Änderungssatzungen erforderlich.

In der Diskussion wird angemerkt, dass durch die Erhöhung der Grundgebühr alle „getroffen“ werden, unabhängig, wie hoch der individuelle Wasserverbrauch tatsächlich ist. Es erfolgt weiterhin die Anmerkung aus dem Gremium, dass die Überprüfung der einzelnen feststehenden Gebühren (hier Grundgebühr) regelmäßig erfolgen sollte.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass gemäß der vorliegenden Gebührenkalkulationen die Wasser- und Abwassergebühren ab dem 01.01.2026 wie folgt festgesetzt werden:

Wassergebühr: 2,15 €/m³ netto
Abwassergebühr: 2,52 €/m³

Weiterhin beschließt der Marktgemeinderat den Erlass folgender Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS):

§ 1

§ 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Metten erhält folgende neue Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- pro qm Grundstücksfläche 0,95 € netto zzgl. 7 % USt. = 1,02 € brutto
- pro qm Geschossfläche 3,65 € netto zzgl. 7 % USt. = 3,91 € brutto“

§ 2

§ 9 a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Metten wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Worte „Nenndurchfluss (Qn)“, „Nenndurchflusses“ und „Nenndurchfluss“ ersetzt durch die Worte „Dauerdurchfluss (Q3)“, „Dauerdurchflusses“ und „Dauerdurchfluss“.
2. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
bis Q3 = 8 50,00 €
bis Q3 = 16 55,00 €
bis Q3 = 32 60,00 €
bis Q3 = 48 65,00 €
über Q3 = 48 70,00 €“

§ 3

§ 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Metten wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Die Gebühr beträgt 2,15 € netto zzgl. 7 % USt. = 2,30 € brutto pro Kubikmeter entnommenem Wasser.“
2. Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,15 € netto zzgl. 7 % USt. = 2,30 € brutto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“
3. Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
„Sollte eine Berechnung nach Abs. 4 nicht möglich sein, wird die Gebühr für einen provisorischen Anschluss von Bauwasser bei Neubauten pro Kubikmeter umbauten Raum auf 0,08 € netto zzgl. 7 % USt. = 0,09 € brutto festgesetzt.“

§ 4

§ 14 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Metten entfällt ersatzlos.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Weiterhin beschließt der Marktgemeinderat den Erlass folgender Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1

§ 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Metten wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt 2,52 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 2 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

6 Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Neuerlass einer Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat wird darüber informiert, dass die Neukalkulation der Aufwendungs- und Kostenersätze für die gemeindlichen Feuerwehren durchgeführt wurde.

Aufwands- und Kostenersatz kann nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz beispielsweise für Einsätze verlangt werden, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen verursacht wurden oder für Einsätze im technischen Hilfsdienst. Dabei sind Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen, kostenfrei. Art. 28 Abs. 2 BayFwG führt noch weitere Fälle auf, in denen Kostenersatz verlangt werden kann.

In Metten können durchschnittlich ca. 23 Einsätze pro Jahr abgerechnet werden; hauptsächlich sind Unfälle auf der Autobahn der Grund. Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

Die **Sachkosten** (Streckenkosten und Ausrückestundenkosten) für den Einsatz von Fahrzeugen und Ausrüstung wurden wie folgt ermittelt:

Fahrzeug	Streckenkosten	Ausrückestundenkosten
Feuerwehr Metten		
Mehrzweckfahrzeug MZF	4,66 €/km	49,96 €/Std.
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF20	14,06 €/km	313,30 €/Std.
Drehleiterfahrzeug DLA (K) 23/12	13,62 €/km	399,52 €/Std.
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	10,20 €/km	258,78 €/Std.
Feuerwehr Berg		
Mannschaftstransportwagen MTW	1,49 €/km	112,60 €/Std.
Löschgruppenfahrzeug LF10	8,58 €/km	591,54 €/Std.

Mit den Sachkosten wird die Abnutzung und der Betrieb der Fahrzeuge und der Einsatz der feuerwehrtechnischen Beladung abgegolten.

Die **Personalkosten** für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden angehoben von 24,00 € auf 28,00 €. Mit den Personalkosten werden die Kosten weiterberechnet, die dem Markt Metten durch Entschädigungen, Fortzahlung des Arbeitsentgeltes und Erstattung des Verdienstaufschlages entstehen.

Die Ermittlung der Kosten richtet sich nach einer Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags, die bereits gerichtlichen Überprüfungen standgehalten hat und daher auch von den meisten Kfz-Versicherern akzeptiert wird.

Zur Festsetzung der Aufwendungs- und Kostenersätze ist die Aufhebung der bestehenden und der Erlass einer neuen Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz der gemeindlichen Feuerwehren erforderlich.

In der Diskussion wird angeregt, die Prüfung der Sätze künftig in einem kürzeren zeitlichen Intervall zu überprüfen. Es wird angesprochen, dass es in Bezug auf die Einreichung von Lohnkostenersatz unterschiedliche Vorgehensweisen gibt. Einige Firmen fordern keine oder relativ geringe Entschädigungsbeträge, andere hingegen erheben sofort den vollen Verdienstaufschlag. Es wird die Frage aufgeworfen, warum die Stundenkosten für das LF 10 der Feuerwehr Berg mit fast 600 € sehr hoch sind. Hier erfolgt die Information, dass in der Kalkulation die Beschaffungskosten und die Einsatzzeiten berücksichtigt werden. Der hohe Satz begründet sich durch die im Vergleich relativ wenigen Einsatzstunden der Feuerwehr Berg.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt folgende Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren:

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Metten erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)

3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Metten erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch überörtliche Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 27.11.2013 außer Kraft

Weiter beschließt der Marktgemeinderat des Marktes Metten zu der Satzung die Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“ mit folgendem Wortlaut:

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsdauer, durchschnittlichen jährlichen
---	--

	Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
einen Mannschaftstransportwagen MTW	1,49 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	4,66 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	8,58 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	14,06 €
ein Drehleiterfahrzeug DLA (K) 23/12	13,62 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	10,20 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	unter Berücksichtigung der jeweiligen durchschnittlichen jährlichen Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
einen Mannschaftstransportwagen MTW	112,60 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,96 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	591,54 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	313,30 €
ein Drehleiterfahrzeug DLA (K) 23/12	399,52 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	258,78 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

3.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst

- a) für sonstige Bedienstete 17,90 €
- b) für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) 17,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Außerdem beschließt der Marktgemeinderat, dass die Verwaltung wird beauftragt wird, rechtlich zu prüfen, ob und inwieweit eine Erlassregelung für Einsätze, die von freiwillig Feuerwehrdienstleistenden verursacht werden, in die Satzung aufgenommen werden kann und das Ergebnis der Prüfung dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

7 Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.10.2025

- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass für die Vergabe der Wohnungen in der Egger Straße folgende Kriterien zugrunde zu legen sind:
Aktuelle Einkommensverhältnisse:
Anzahl der Personen, die in die jeweilige Wohnung einziehen;
Der Mietpreis wird auf 7,50 € je m² ohne Nebenkosten festgelegt.
- Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.10.2025 wird genehmigt.

8 Bekanntgaben und Anfragen

Ganztagesbetreuung:

MGR Petra Kust fragt nach dem Stand der Ganztagesbetreuung in Metten. Bürgermeister Moser informiert, dass derzeit die Situation schwierig ist, die Vorbereitung zur Einführung ist in Arbeit. Die Landesregierungen sind sich mit dem Bund in Bezug auf die Kostenverteilung noch nicht einig. Aus dem Gremium wird der Wunsch geäußert, dass die Thematik zu gegebener Zeit besprochen wird.

Nachnutzung Grundstück westlich Kläranlage:

MGR Stephan Wagner fragt nach der Nachnutzung des von der WIGES GmbH als Baulager genutzten Grundstücks neben der Kläranlage. Es sollte hier der derzeitige Bauzustand vom Markt Metten übernommen werden. Es erfolgt die Information, dass für die Nutzung eine schriftliche Vereinbarung vorhanden ist. Nach dem Planfeststellungsverfahren sind die Flächen wieder zurück zu bauen. Es soll zur gegebenen Zeit versucht werden, in Abstimmung mit dem Landratsamt und WIGES den Rückbau so gering wie möglich vorzunehmen. Hierzu ist in der schriftlichen Vereinbarung ein entsprechender Passus enthalten.

Wasserzähleraustausch:

MGR Murr schlägt vor, mit den Wasserzählerablesungen eine zusätzliche schriftliche Information über das Entsorgen von Feuchttüchern über die Kanalisation bzw. Toilette auszugeben.

Schülerlotse an der Finsinger Straße:

MGR Herbert Stadler schlägt vor, während den Bauphasen in Egg, bei denen die Finsinger Str. als Umleitungsstrecke stärker befahren wird, Schülerlotsen, einzusetzen, da viele Schüler der Grundschule ansässig sind. Dies könnten Schüler der Mittelschule übernehmen. Es sollte zudem geprüft werden, ob ein Zebrastreifen, wie bei der Grundschule sinnvoll und umsetzbar ist. Bürgermeister Moser weist darauf hin, dass hier bereits Gespräche mit dem Landratsamt stattgefunden haben. Es mangelt an den notwendigen Überquerungszahlen von mindestens 50 Personen pro Stunde.

Wasserzählerablesung:

Bürgermeister Moser informiert, dass die Wasserzählerablesungen durchgeführt werden. Die Meldung der Zählerstände kann in folgender Art und Weise erfolgen:

- durch Eingabe über die Homepage des Marktes Metten;
- über mobile Geräte über den
- mit schriftlicher Rückmeldung oder Rücksendung des Ableseblattes per Fax

Diejenigen Haushalte, in denen bereits elektronisch ablesbare Zähler verbaut wurden, haben keinen Ablesebrief erhalten. Die Daten werden im Monat Dezember 25 elektronisch durch Befahren der Straßen abgerufen.

Wahlhelfer:

Bürgermeister Moser ruft auf, dass Wahlhelfer für den 08.03.2026 benötigt werden. Die Berufung wird voraussichtlich bis Ende Januar 2026 erfolgen.

Christkindlmarkt:

Bürgermeister Moser lädt zum Christkindlmarkt am 06. und 07.12.2025 ein, Beginn ist jeweils um 15:00 Uhr, Ende um 20:00 Uhr.

Nächste Sitzung:

Die nächste Sitzung findet am 16.12.2025 um 18:00 Uhr im Rathaus Metten statt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

M.A. (Univ.) Andreas Moser
Erster Bürgermeister

Frank Chrzon
Schriftführung